



EU/EP: Biozide

Straßburg, 19.01.2012

PRESSEMITTEILUNG

Jutta HAUG: "Strengere Standards für Biozide" **Europäisches Parlament verabschiedet Biozid-Verordnung**

Das Europäische Parlament hat am Donnerstag die neue EU-Verordnung zu Biozidprodukten verabschiedet. Die Verordnung schafft einen gemeinsamen europäischen Rahmen für die Zulassung und die sichere Verwendung von Biozidprodukten. "Eine solche Regelung war dringend überfällig", begrüßte die SPD-Europaabgeordnete **Jutta HAUG** das Ergebnis. "Alle Bürgerinnen und Bürger müssen die nützlichen, Schutz bietenden Biozidprodukte verwenden können. Dabei dürfen aber keinesfalls die Gesundheit aufs Spiel gesetzt oder Gefahren für die Umwelt geschaffen werden."

Biozide Wirkstoffe befinden sich beispielsweise in Reinigungs- und Hygieneprodukten. Sie schützen etwa vor Bakterien, Ungeziefer, Pilzen oder Ratten. Sie dienen auch als Schutz- und Konservierungsmittel, unter anderem in Holzschutzmitteln oder Farben. "Von Bioziden können allerdings, etwa durch Hautkontakt, gesundheitliche Gefahren ausgehen - man denke nur an die Nachricht von Anti-Pilzmitteln in importierten Sofas, die Hautreizungen hervorgerufen haben", warnte **Jutta HAUG**. Stärkere biozide Wirkstoffe können sogar krebserregende oder hormonell wirksame Eigenschaften aufweisen.

Vor diesem Hintergrund führt die EU nun strenge Standards für die Zulassung von Biozidprodukten ein - die Verordnung wird ab September 2013 in allen EU-Ländern gelten. Krebserregende, fortpflanzungsschädigende und erbgutverändernde Stoffe sind im Prinzip verboten und von der Zulassung ausgeschlossen. "Leider beinhaltet die neue Verordnung noch zu viele Ausnahmen von diesem allgemeinen Verbot der sehr gefährlichen Biozide - das müssen wir dringend im Auge behalten", kritisierte **Jutta HAUG**. Für andere Stoffgruppen gilt ein nationales oder ein EU-weites Zulassungsverfahren über die Europäische Chemikalienagentur ECHA. Bei besonderen landesspezifischen gesundheitlichen oder ökologischen Bedenken - über die strenge Überprüfung von ECHA hinaus - kann ein Mitgliedsstaat ein Biozid trotz Zulassung verbieten.

"Große Fortschritte sind auch bei der Transparenz erreicht worden", betonte **Jutta HAUG**. "Sowohl, wenn ein Produkt Biozide enthält, als auch, wenn es mit Bioziden behandelt wurde und die daraus resultierenden Eigenschaften beworben werden, muss dieses für den Kunden und die Kundin klar auf dem Produkt gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnungspflicht gilt auch, wenn das Biozidprodukt Nano-Materialien enthält."

Für weitere Informationen: Büro Jutta Haug Brüssel, Tel.: +32 228 37595